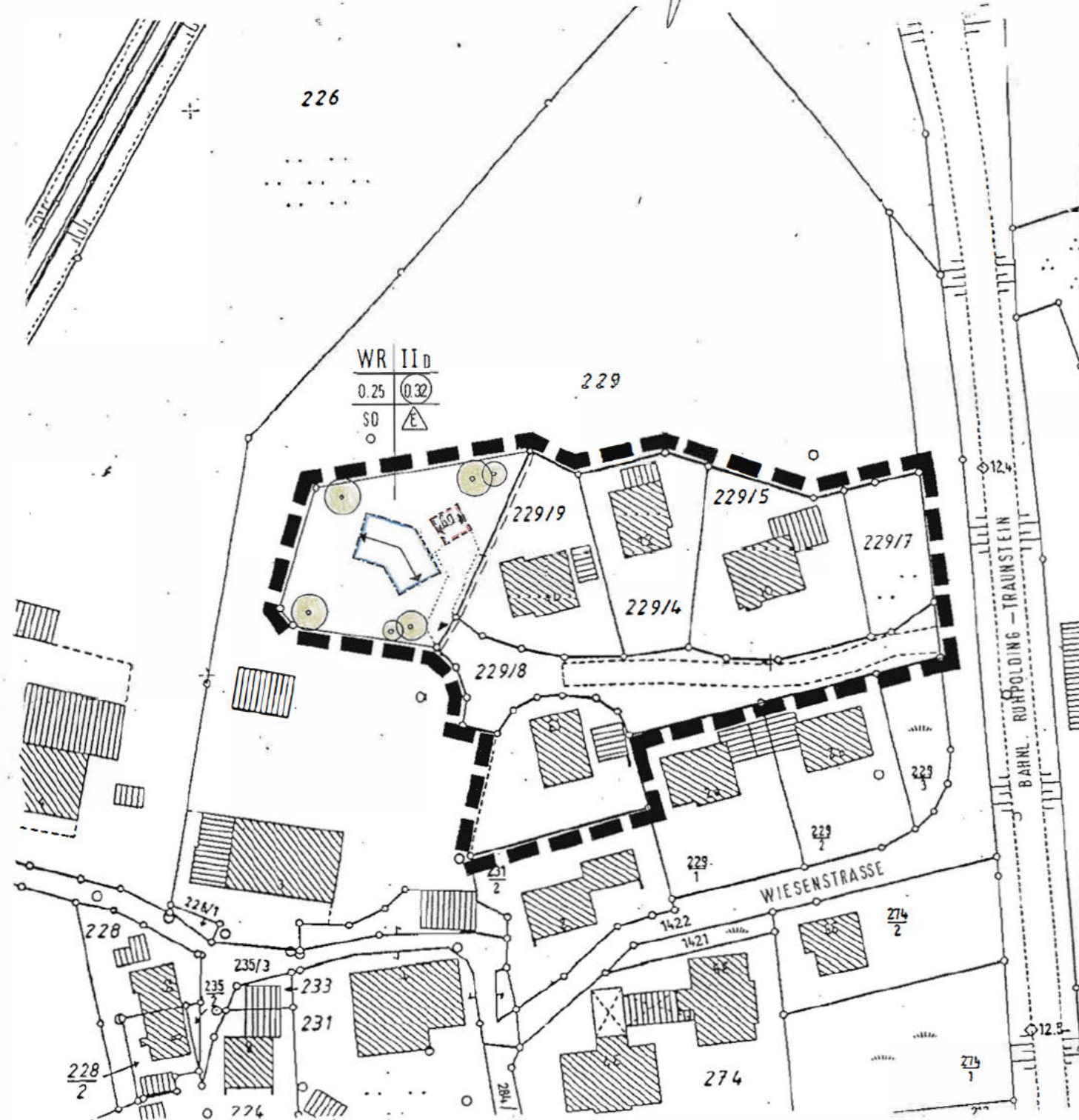


ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "WIESEN-NORD" IM BEREICH
FLUR NR. 229/T IN 8222 RUPOLDING

Diese Änderung des Bebauungsplanes
ist am 22.10.93 in Kraft getreten.
Landratsamt Traunstein SG 40
i.A.

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



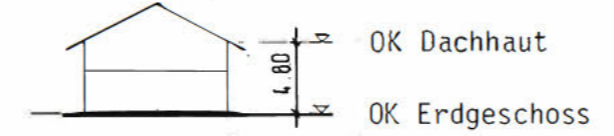
2. ZEICHENERKLÄRUNG

2.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Grenze des Erweiterungsbereiches
- WR Reines Wohngebiet
- II₀ 2 Vollgeschoße als Höchstgrenze zulässig, wobei das obere Vollgeschoß als Dachgeschoß auszubilden ist
- Offene Bauweise
- (0.32) Geschößflächenzahl (z. B. 0,32)
- 0.25 Grundflächenzahl (z. B. 0,25)
- Baugrenze
- Firstrichtung zwingend
- Fläche für Garagen
- Einfahrt
- Einfahrtsfläche
- SD Satteldach
- zu pflanzende Bäume
- Grundstücksgrenze
- 229 Flurstück Nr. (z. B. 229)

2.2 Für die Hinweise

3. TEXTLICHE FESTSETZUNG
- 3.1 Im Erweiterungsbereich gilt die textl. Festsetzung Ziffer 6.2 des Bebauungsplanes nicht.
 - 3.2 Das Maß der seitl. Wandhöhe wird für den Gebäudetyp II₀ mit max. 4,80m bestimmt. Als Bezugspunkte werden der OK Rohboden im Erdgeschoß und der Schnittpunkt der Wandaußenkante mit der OK Dachhaut festgesetzt.



- 3.3 Die Dachneigung wird für Haupt- und Nebengebäude im Änderungsbereich mit 28° bestimmt.

4. TEXTLICHER HINWEIS

Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom 01.10.1987.

Verfahrensvermerke:

a) Die Gde. Ruppolding hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 08.07.1993 die Bebauungsplanerweiterung in der Fassung vom 25.06.93 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ruppolding, den 08.07.1993

OH



.....
1. Bürgermeister

b) Die Bebauungsplanerweiterung wurde im Amtsblatt der Gemeinde vom 22.10.93 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Erweiterungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer Nr. 13, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanerweiterung tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Ruppolding, den 22.10.1993

OH



.....
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Traunstein bestätigt, daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden konnte.

Traunstein, den 16. Nov. 1993
i.A.

OH



Veranlasser :

Eigentümer : Fl.Nr. 229/ Gemeinde Ruppolding
1. Bürgermeister

Die Nachbarn
zugestimmt : Fl.Nr. 229
Fl.Nr. 229/9
Fl.Nr. 226